

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
------------	-------------------------

**Fassung ab 1.9.2014**

<p><b>Verordnung über die Durchlässigkeit sowie über Ver- setzungen und Überweisungen an den allgemein bildenden Schulen (Durchlässigkeits- und Versetzungsver- ordnung)</b></p> <p>vom 19. Juni 1995 (Nds. GVBl. S. 184, 440; SVBl. S. 182), zuletzt geändert durch Verord- nung vom <b>11. August 2014</b> (Nds. GVBl. S. <b>241</b>; SVBl. S. <b>455</b>)</p>	<p><b>Ergänzende Bestimmungen zur Durchläs- sigkeits- und Versetzungsverordnung</b></p> <p>RdErl. d. MK v. 10.5.2012 (SVBl. S. 357, ber. S. 463), <b>geändert durch RdErl. d. MK v. 11.8.2014 (SVBl. S. 456)</b> - <i>VORIS 22410</i> -</p> <p>Bezug:</p> <p>a) Verordnung über Versetzungen, Aufrücken, Übergän- ge und Überweisungen an allgemein bildenden Schu- len (Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung) vom 19. Juni 1995 (Nds. GVBl. S. 184, 440; SVBl. S. 182), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Mai 2012 (Nds. GVBl. S. 122, SVBl. S. 356) - <i>VORIS</i> 22410 0152 -</p> <p>b) Erl. „Ergänzende Bestimmungen zur Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung“ v. 19.6.1995 (SVBl. S. 185), zuletzt geändert d. RdErl. v. 8.12.2010 (SVBl. 2011 S. 36) - <i>VORIS 22410 01 52 40 001</i> -</p>
<p>Aufgrund des § 60 Abs. 1 Nrn. 2 des Nieder- sächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel <b>1</b> des Gesetzes vom <b>19. Juni 2013</b> (Nds. GVBl. S. <b>165</b>), wird ver- ordnet:</p>	<p>Zur Durchführung der Bezugsverordnung wird Folgendes bestimmt:</p>
<p><b>E r s t e r   A b s c h n i t t</b></p> <p><b>Gemeinsame Vorschriften</b></p> <p>§ 1 Begriffbestimmungen § 2 Grundsätze für die Versetzung § 3 Verfahrensvorschriften § 4 Ausgleichsregelungen § 5 Anforderungen an Ausgleichsfächer § 6 Überspringen eines Schuljahrgangs § 7 Freiwilliges Zurücktreten § 8 Entsprechende Anwendung von Vor- schriften § 9 Übergänge</p> <p><b>Z w e i t e r   A b s c h n i t t</b></p> <p><b>Besondere Vorschriften für die Grundschule und die Schule für Lernbehinderte</b></p> <p>§ 10 Versetzung nach dem 2. und 3. Schul- jahrgang § 11 Wiederholung des 4. Schuljahrgangs</p>	

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
<p>§ 12 Wechsel der Schulform am Ende des 4. Schuljahrgangs</p> <p style="text-align: center;">D r i t t e r   A b s c h n i t t</p> <p>Besondere Vorschriften für die Hauptschule</p> <p>§ 14 Versetzung in die 6. bis 9. Schuljahrgänge</p> <p style="text-align: center;">V i e r t e r   A b s c h n i t t</p> <p>Besondere Vorschriften für die Realschule</p> <p>§ 15 Überweisung an die Hauptschule</p> <p style="text-align: center;">F ü n f t e r   A b s c h n i t t</p> <p>Besondere Vorschriften für die Oberschule</p> <p>§ 16 Ausgleichsregelungen, Versetzung in die 6. bis 10. Schuljahrgänge</p> <p style="text-align: center;">S e c h s t e r   A b s c h n i t t</p> <p>Besondere Vorschriften für das Gymnasium</p> <p>§ 17 Überweisung an die Realschule oder an die Hauptschule</p> <p style="text-align: center;">S i e b e n t e r   A b s c h n i t t</p> <p>Besondere Vorschriften für die Integrierte Gesamtschule</p> <p>§ 18 Versetzung in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe</p> <p style="text-align: center;">A c h t e r   A b s c h n i t t</p> <p style="text-align: center;">Nachträgliche Versetzungen</p> <p>§ 19 Zulassung zur Nachprüfung § 20 Prüfungsausschuss § 21 Nachprüfung</p> <p style="text-align: center;">N e u n t e r   A b s c h n i t t</p> <p style="text-align: center;">Schlussvorschrift</p> <p>§ 22 Inkrafttreten</p>	

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen																
<p style="text-align: center;">Erster Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Gemeinsame Vorschriften</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Begriffbestimmungen</p> <p>Im Sinne dieser Verordnung bedeuten</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Versetzung: die am Ende eines Schuljahres durch Konferenzbeschluss ausgesprochene Zuweisung in den nächsthöheren Schuljahrgang der besuchten Schulform,</li> <li>2. Aufrücken: der Wechsel in den nächsthöheren Schuljahrgang ohne Versetzung,</li> <li>3. Übergang: der freiwillige Wechsel aufgrund eines Leistungsnachweises oder auf Beschluss der Klassenkonferenz in eine Schule einer anderen Schulform,</li> <li>4. Überweisung: der durch Konferenzbeschluss angeordnete Wechsel in eine Schule einer anderen Schulform.</li> </ol>																	
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Grundsätze für die Versetzung</p> <p>(1) <sup>1</sup>In den folgenden Schulformen finden am Ende der angegebenen Schuljahrgänge Versetzungen statt:</p> <table border="1" data-bbox="177 1444 805 1865"> <thead> <tr> <th>Schulform</th> <th>Schuljahrgang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Grundschule</td> <td>2. und 3.</td> </tr> <tr> <td>Hauptschule</td> <td>5. bis 9.</td> </tr> <tr> <td>Realschule</td> <td>5. bis 9.</td> </tr> <tr> <td>Oberschule im Gymnasialzweig</td> <td>5. bis 9., bis 10.</td> </tr> <tr> <td>Gymnasien</td> <td>5. bis 10.</td> </tr> <tr> <td>Integrierte Gesamtschule</td> <td>10.</td> </tr> <tr> <td>Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen</td> <td>2., 4., 6. und 8.</td> </tr> </tbody> </table> <p><sup>2</sup>Im Übrigen rücken die Schülerinnen und Schüler in den höheren Schuljahrgang auf, soweit durch Rechtsvorschrift Abweichendes</p>	Schulform	Schuljahrgang	Grundschule	2. und 3.	Hauptschule	5. bis 9.	Realschule	5. bis 9.	Oberschule im Gymnasialzweig	5. bis 9., bis 10.	Gymnasien	5. bis 10.	Integrierte Gesamtschule	10.	Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen	2., 4., 6. und 8.	<p>1. Zu § 2:</p> <p>Versetzungen und Nichtversetzungen beruhen auf pädagogischen Erwägungen, die dazu beitragen sollen, dass der Bildungsweg einer Schülerin oder eines Schülers mit der persönlichen Entwicklung, dem Lernverhalten und dem Leistungsvermögen übereinstimmt. Zugleich soll eine den Unterrichtszielen der Schule angemessene Leistungsentwicklung der aufsteigenden Klasse gesichert werden.</p>
Schulform	Schuljahrgang																
Grundschule	2. und 3.																
Hauptschule	5. bis 9.																
Realschule	5. bis 9.																
Oberschule im Gymnasialzweig	5. bis 9., bis 10.																
Gymnasien	5. bis 10.																
Integrierte Gesamtschule	10.																
Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen	2., 4., 6. und 8.																

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
<p>nicht bestimmt ist.</p> <p>(2) Soweit Versetzungen vorgeschrieben sind, ist eine Schülerin oder ein Schüler zu versetzen, wenn die Leistungen in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind. Nicht ausreichende Leistungen können nach Maßgabe der §§ 4 und 5 ausgeglichen werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3 Verfahrensvorschriften</p> <p>(1) Der Versetzungsentscheidung ist das am Ende des Schuljahres erteilte Zeugnis zugrunde zu legen. Die Noten in Fächern, die nur in einem Schulhalbjahr unterrichtet wurden, sind wie die Noten der ganzjährig unterrichteten Fächer zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Hat eine Schülerin oder ein Schüler aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen Unterricht versäumt und können die Leistungen in einem oder mehreren Fächern aus diesem Grunde nicht beurteilt werden, so hat die Klassenkonferenz in diesen Fächern im Regelfall ungenügende Leistungen zugrunde zu legen. Sind die Gründe von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten, so ist die Versetzung zu beschließen, wenn die Konferenz eine erfolgreiche Mitarbeit im höheren Schuljahrgang erwartet.</p> <p>(3) Wer nach dem 30. April mit einem Zeugnis, aufgrund dessen keine Versetzung erfolgen könnte, auf eine andere Schule derselben Schulform übergeht, bedarf zu einer Versetzung am Ende des Schuljahres der Zustimmung der Schulbehörde.</p>	<p>2. Zu § 3 :</p> <p>2.1 Zuständig für alle Konferenzentscheidungen nach dieser Verordnung ist die Klassenkonferenz.</p> <p>2.2 Für das Verfahren der Konferenz gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Schulgesetzes. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Entscheidungen über Versetzungen und Abschlüsse gilt bei Stimmgleichheit ein Antrag auf Versetzung oder Erteilung eines Abschlusses als angenommen.</p> <p>2.3 Die Konferenz trifft ihre Entscheidung auf Vorschlag der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers.</p> <p>2.4 Die Entscheidung über die Versetzung ist mit Ausnahme der Versetzung in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen nicht von besonderen Prüfungsmaßnahmen abhängig zu machen.</p> <p>2.5 Eine Versetzung auf Probe ist nicht zulässig.</p> <p>2.6 Die Schülerinnen und Schüler sowie ihre Erziehungsberechtigten sind in vorhersehbaren Fällen zu Beginn des Schuljahres darauf hinzuweisen, dass die Noten in Fächern, in denen während des Schuljahres nur ein Halbjahr unterrichtet wird, wie die Noten der anderen Fächer berücksichtigt werden.</p> <p>2.7 Ist die Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers nach Auffassung der Konferenz gefährdet, so benachrichtigt die Schule</p>

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
	<p>rechtzeitig die Schülerin oder den Schüler sowie die Erziehungsberechtigten. Die Benachrichtigung erfolgt durch eine Bemerkung im Halbjahreszeugnis oder durch eine Mitteilung bis zum 30. April. Die Mitteilung an die Erziehungsberechtigten erfolgt schriftlich.</p> <p>2.8 Zeigt sich bei einer Schülerin oder einem Schüler, die oder der keine Benachrichtigung über die Gefährdung der Versetzung erhalten hat, nach dem 1. Mai ein so erheblicher Leistungsabfall, dass ihre oder seine Versetzung jetzt gefährdet erscheint, so sind die Schülerin oder der Schüler und die Erziehungsberechtigten bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Sommerferien zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten erfolgt schriftlich.</p> <p>2.9 Besteht Anlass, dass die nach den Nrn. 2.7 oder 2.8 vorgeschriebenen schriftlichen Mitteilungen die Erziehungsberechtigten nicht erreichen, so sollen die Mitteilungen nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt werden.</p> <p>2.10 Beschließt die Konferenz die Versetzung, die Nichtversetzung oder die Wiederholung des Schuljahrgangs in einem Fall, in dem die Vorschriften der Bezugsverordnung diese Entscheidung als Regelfall vorsehen, so ist ein Hinweis auf die entsprechende Vorschrift in die Konferenzniederschrift aufzunehmen.</p> <p>2.11 Sehen die Vorschriften der Bezugsverordnung die Möglichkeit eines Ausgleichs nicht ausreichender Leistungen vor, so sind die Gründe für die Entscheidung nach § 4 Abs. 3 in der Konferenzniederschrift zu vermerken.</p> <p>2.12 Die Konferenzniederschrift muss über die Angaben nach Nrn. 2.10 und 2.11 hinaus mindestens enthalten:</p> <p>2.12.1 die Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung,</p> <p>2.12.2 die Namen der Anwesenden,</p> <p>2.12.3 die Zahl der anwesenden und der abwesenden stimmberechtigten Konferenzmitglieder,</p>

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
	<p>2.12.4 die Abstimmungsergebnisse,</p> <p>2.12.5 ggf. Beratungsergebnisse nach Nr. 4.2 (Beratung über Überspringen).</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Ausgleichsregelungen</p> <p>(1) Mangelhafte Leistungen in einem Fach bedürfen bei ausreichenden Leistungen in allen anderen Fächern keines Ausgleichs.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Wenn eine erfolgreiche Mitarbeit im höheren Schuljahrgang erwartet werden kann, können bei ausreichenden Leistungen in allen anderen Fächern ausgeglichen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. mangelhafte Leistungen in zwei Fächern durch befriedigende Leistungen in zwei Ausgleichsfächern oder</li> <li>2. ungenügende Leistungen in einem Fach durch <ol style="list-style-type: none"> <li>a) gute Leistungen in einem Ausgleichsfach oder</li> <li>b) befriedigende Leistungen in zwei Ausgleichsfächern.</li> </ol> </li> </ol> <p><sup>2</sup>In der Hauptschule, der Realschule und der Oberschule können abweichend von Satz 1 Nr. 1 anstelle von befriedigenden Leistungen ausreichende Leistungen in Fächern mit Fachleistungsdifferenzierung in Kursen auf erhöhter Anspruchsebene (E-Kurse) als Ausgleich für mangelhafte Leistungen in Kursen auf grundlegender Anspruchsebene (G-Kurse) und in Fächern ohne Fachleistungsdifferenzierung herangezogen werden. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 1 Nr. 1 kann in der Oberschule in nur einem Fach mit Fachleistungsdifferenzierung anstelle einer befriedigenden Leistung auch eine ausreichende Leistung in einem Kurs auf zusätzlicher Anspruchsebene (Z-Kurs) als Ausgleich für eine mangelhafte Leistung in einem E-Kurs oder in einem G-Kurs herangezogen werden.</p> <p>(3) Ob die Klassenkonferenz von Möglichkeiten des Ausgleichs Gebrauch macht, steht in ihrer pflichtgemäßen Beurteilung. In die Beurteilung sind die unter pädagogischen und fachlichen Gesichtspunkten wesentlichen</p>	<p>3. Zu § 4:</p> <p>In die Erwägung nach § 4 Abs. 3 sind neben den im gesamten Schuljahr gezeigten Leistungen auch Umstände einzubeziehen, die sich auf das Lernverhalten und Leistungsvermögen auswirken. Außergewöhnliche Bedingungen wie Schulwechsel, längere Krankheit, ungünstige häusliche Verhältnisse, längerer Unterrichtsausfall oder Lehrerwechsel sind zu berücksichtigen. In Zweifelsfällen, insbesondere bei positiver Leistungsentwicklung, ist auf Versetzung zu entscheiden.</p>

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
<p>Umstände des Einzelfalles einzubeziehen und mögliche Fördermaßnahmen zu berücksichtigen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 5 Anforderungen an Ausgleichsfächer</p> <p>(1) Die in der Stundentafel vorgeschriebene Stundenzahl eines Ausgleichsfaches darf nur um eine Stunde geringer sein als die vorgeschriebene Stundenzahl des auszugleichenden Faches. Ausgleichsfach kann auch ein Wahlpflichtfach, ein Wahlpflichtkurs, ein Wahlfach oder ein wahlfreier Kurs sein. Ist für ein Ausgleichsfach in der Stundentafel keine verbindliche Stundenzahl vorgeschrieben, so ist die Zahl der Wochenstunden im Stundenplan maßgebend.</p> <p>(2) In der Realschule, im Gymnasium, im Realschulzweig und im Gymnasialzweig der Oberschule und der Kooperativen Gesamtschule sowie in der Integrierten Gesamtschule können die Fächer Deutsch, die Pflicht- und Wahlpflichtfremdsprachen und Mathematik nur untereinander ausgeglichen werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6 Überspringen eines Schuljahrgangs</p> <p>Auf Beschluss der Klassenkonferenz und mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten kann einen Schuljahrgang überspringen, wer nach den gezeigten Leistungen und bei Würdigung der Gesamtpersönlichkeit fähig erscheint, nach einer Übergangszeit in dem künftigen Schuljahrgang erfolgreich mitzuarbeiten.</p>	<p>4. Zu § 6:</p> <p>4.1 Als Übergangszeit sind ca. zwölf Unterrichtswochen anzusehen, in denen die Schülerin oder der Schüler nach Meinung der Konferenz fähig sein sollte, Anschluss an den Unterricht in dem entsprechenden Schuljahrgang zu finden.</p> <p>4.2 Die Konferenz hat die Frage, ob eine Schülerin oder ein Schüler für fähig gehalten wird, einen Schuljahrgang zu überspringen, in den Fällen zu prüfen, in denen der Notendurchschnitt des Zeugnisses gut oder besser ist oder entsprechende Aussagen in den Lernentwicklungsberichten enthalten sind. Darüber hinaus ist die Prüfung auf Antrag eines Konferenzmitglieds, der Erziehungsberechtigten, der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers vorzunehmen.</p> <p>4.3 Nr. 4.2 gilt auch für Schuljahrgänge, an deren Ende keine Versetzung stattfindet.</p>

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
	<p>4.4 Am Ende des ersten Schulhalbjahres prüft die Klassenkonferenz in geeigneten Fällen, ob ein Überspringen des nächsten Schuljahrgangs durch besondere Beratung und Hilfen für die Schülerin oder den Schüler im zweiten Schulhalbjahr vorbereitet werden kann. Das Ergebnis der Prüfung ist den Erziehungsberechtigten mitzuteilen.</p> <p>4.5 Die Konferenz kann auch ein Überspringen während des Schuljahres zulassen.</p> <p>4.6 Das Überspringen der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe ist zulässig, wenn die Schülerin oder der Schüler eine zweite Fremdsprache vor Eintritt in die Einführungsphase durchgehend als Pflicht- oder Wahlpflichtfach <b>vom 6. oder 7. Schuljahrgang bis zum Ende des 10. Schuljahrgang</b> oder im Umfang von sechzehn Gesamtstunden im Sekundarbereich I betrieben hat.</p> <p>4.7 Bei allen Konferenzentscheidungen zum Überspringen eines Schuljahrgangs ist zu berücksichtigen, welche Hilfen der Schülerin oder dem Schüler gegeben werden können.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Freiwilliges Zurücktreten</p> <p>(1) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Beschluss der Klassenkonferenz in den vorherigen Schuljahrgang zurücktreten, wenn anzunehmen ist, dass durch die Wiederholung wesentliche Ursachen von Leistungsschwächen behoben werden können.</p> <p>(2) Antragsberechtigt sind die Erziehungsberechtigten oder volljährige Schülerinnen und Schüler. Der Antrag muss spätestens bis zum 1. April gestellt sein, wenn er für das laufende Schuljahr berücksichtigt werden soll.</p> <p>(3) Freiwilliges Zurücktreten ist in demselben Schuljahrgang oder in zwei aufeinander folgenden Schuljahrgängen nur einmal zulässig. Freiwilliges Zurücktreten in einen Schuljahrgang, den die Schülerin oder der Schüler bereits wiederholt hat oder wegen einer Nichtversetzung wiederholen musste, ist nicht zulässig.</p>	<p>5. Zu § 7 und § 8:</p> <p>5.1 Ist am Ende eines Schuljahrgangs ein Aufrücken vorgesehen, kann dennoch eine Wiederholung des Schuljahrgangs in Einzelfällen sinnvoll sein. Die Schule soll die Erziehungsberechtigten in solchen Fällen eingehend beraten.</p> <p>5.2 § 7 gilt nicht für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die nach dem Erwerb des Erweiterten Sekundarabschlusses I die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe besuchen.</p> <p><b>5.3 Für die in § 8 Abs. 2 bis 4 genannten Förderschulen gelten außerdem die Bestimmungen im Sinne des Erlasses „Sonderpädagogische Förderung“.</b></p>

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
<p>(4) Wer freiwillig zurückgetreten ist, rückt ohne erneute Versetzungsentscheidung in den nächsten Schuljahrgang auf.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> Entsprechende Anwendung von Vorschriften</p> <p>(1) Für die Zweige der Oberschule und der Kooperativen Gesamtschule sind die für die Hauptschule, die Realschule und das Gymnasium geltenden Vorschriften dieser Verordnung entsprechend anzuwenden.</p> <p>(2) In den Förderschulen, ausgenommen die Förderschule mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung, gelten die Rechtsvorschriften für die Schulform, deren Lehrpläne dem Unterricht jeweils zugrunde liegen.</p> <p>(3) Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem <b>Unterstützungsbedarf</b> im Schwerpunkt Lernen, die in Integrationsklassen unterrichtet werden, gelten die Rechtsvorschriften für die Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen entsprechend.</p> <p>(4) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem <b>Unterstützungsbedarf</b> im Schwerpunkt Geistige Entwicklung, die in Integrationsklassen unterrichtet werden, rücken entsprechend dem Verfahren in Förderschulen mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung in den höheren Schuljahrgang auf.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> Übergänge</p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Berechtigung zum Übergang besteht</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. von der Hauptschule in die Realschule, wenn der Notendurchschnitt in den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik höchstens 2,4 und in den übrigen Fächern höchstens 3,0 beträgt,</li> <li>2. von der Hauptschule in das Gymnasium, wenn in den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik jeweils mindestens die Note „gut“, in einer zweiten Fremdsprache als Wahlsprache mindestens die Note „gut“ und in den übrigen Fä-</li> </ol>	<p>6. Zu § 9:</p> <p>6.1 Die Schule teilt den Erziehungsberechtigten die Feststellung der Klassenkonferenz nach Absatz 1 schriftlich mit und bietet eine entsprechende Beratung an.</p> <p>6.2 Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind spätestens am letzten Tag des Schuljahres von der Schule schriftlich ab, sofern der Übergang nach Absatz 1 erfolgt.</p> <p>6.3 Der Beschluss der Klassenkonferenz nach Absatz 2 muss eine Eignungsaussage enthalten. Maßgeblich für die Beurteilung sind</p>

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
<p>chern ein Notendurchschnitt von höchstens 2,0 erreicht worden ist sowie</p> <p>3. von der Realschule in das Gymnasium, wenn in den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik ein Notendurchschnitt von höchstens 2,4, in einer zweiten Fremdsprache als Wahl- oder Wahlpflichtfremdsprache mindestens die Note „befriedigend“ und in den übrigen Fächern ein Notendurchschnitt von höchstens 3,0 erreicht worden ist.</p> <p><sup>2</sup>Die Berechtigung nach Satz 1 besteht nicht, wenn die Leistungen in einem Fach mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden sind. <sup>3</sup>Das Vorliegen der Voraussetzungen für den Übergang stellt die Klassenkonferenz fest. <sup>4</sup>Die Feststellung wird im Zeugnis vermerkt. <sup>5</sup>Die Schule berät bei der Entscheidung über den Übergang. <sup>6</sup>Für den Übergang zwischen den Zweigen einer Oberschule oder einer Kooperativen Gesamtschule gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Der Übergang nach Antrag der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers auf Beschluss der Klassenkonferenz ist von der Hauptschule, der Realschule, der Oberschule, dem Gymnasium oder der Gesamtschule auf eine Schule einer anderen der genannten Schulformen und zwischen den Zweigen einer Oberschule oder einer Kooperativen Gesamtschule möglich. <sup>2</sup>Lässt die Klassenkonferenz den Übergang zu, so bestimmt sie zugleich die andere Schulform oder den anderen Zweig der Oberschule oder der Kooperativen Gesamtschule und den Schuljahrgang. <sup>3</sup>Die aufnehmende Schule ist an diesen Beschluss gebunden.</p> <p>(3) Die Beschränkung der Aufnahme in Ganztagschulen und Gesamtschulen richtet sich nach § 59a NSchG.</p>	<p>die gesamte Lern- und Leistungsentwicklung der Schülerin oder des Schülers sowie die Anforderungen und verbindlichen Fächer der anderen Schulformen. Die Konferenz kann die Eignungsaussage durch ein Eignungsgutachten ergänzen. Die Schule teilt den Erziehungsberechtigten den Beschluss der Konferenz schriftlich mit und bietet eine entsprechende Beratung an.</p> <p>6.4 Beim Übergang erhält die Schülerin oder der Schüler ein Zeugnis über den Leistungsstand zur Zeit des Übergangs.</p>
<p style="text-align: center;">Zweiter Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Besondere Vorschriften für die Grundschule und die Schule für Lernbehinderte</p> <p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Versetzung nach dem 2. und 3. Schuljahrgang</p>	

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
<p>(1) <sup>1</sup>Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der am Ende des 2. Schuljahrgangs über ausreichende Kompetenzen in Deutsch und Mathematik verfügt, wird in der Grundschule ohne Eingangsstufe nach § 6 Abs. 4 NSchG versetzt; in der Grundschule mit Eingangsstufe entscheidet die Klassenkonferenz am Ende des 1. oder 2. Halbjahres des 2. Schuljahres, ob sie oder er die Eingangsstufe in drei Schuljahren durchläuft.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Eine Schülerin oder ein Schüler wird am Ende des 3. Schuljahrgangs versetzt, wenn die Leistungen in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und Sachunterricht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind. <sup>2</sup>Sind die Leistungen in zwei der in Satz 1 genannten Fächer nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, so kann die Klassenkonferenz die Versetzung beschließen, wenn in zwei Fächern mindestens die Note „befriedigend“ erreicht worden ist.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 10a Aufrücken nach dem 2. Schuljahrgang</p> <p><sup>1</sup>An der Grundschule mit Eingangsstufe nach § 6 Abs. 2 NSchG rückt am Ende der Eingangsstufe in den nächsthöheren Schuljahrgang auf, wer diese in drei Schuljahren durchlaufen hat.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 11 Wiederholung des 4. Schuljahrgangs</p> <p>(1) Eine Schülerin oder ein Schüler muss den 4. Schuljahrgang wiederholen, wenn die Leistungen in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und Sachunterricht schlechter als „ausreichend“ bewertet worden sind.</p> <p>(2) Die Klassenkonferenz kann beschließen, Absatz 1 nicht anzuwenden, wenn in mindestens zwei Fächern befriedigende oder bessere Leistungen vorliegen.</p> <p>(3) Wer in der Schule für Lernbehinderte den 4. Schuljahrgang nicht wiederholen muss, wird in den 5. Schuljahrgang versetzt.</p>	<p>7. Zu § 11:</p> <p>Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der den 4. Schuljahrgang nicht wiederholen muss, besucht den 5. Schuljahrgang</p> <p>a) einer Hauptschule oder b) einer Realschule oder c) einer Oberschule oder d) eines Gymnasiums oder e) einer Gesamtschule oder f) einer der in den §§ 142, 154 und 161 NSchG genannten Schulen in freier Trägerschaft.</p>

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
<p style="text-align: center;">§ 12 Wechsel der Schulform am Ende des 4. Schuljahrgangs</p> <p><sup>1</sup>Am Ende des 4. Schuljahrgangs beschließt die Klassenkonferenz für jede Schülerin und jeden Schüler eine Empfehlung für den Besuch der weiterführenden Schulform. <sup>2</sup>Die Erziehungsberechtigten entscheiden in eigener Verantwortung über die Schulform, in die ihr Kind wechseln soll. <sup>3</sup>Die Schule bietet ihnen eine Beratung an.</p>	<p>8. Zu § 12:</p> <p>8.1 Grundlage für die Empfehlung sind der Leistungsstand, die Lernentwicklung während der Grundschulzeit, das Sozial- und Arbeitsverhalten sowie Erkenntnisse aus den Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten. Die Schülerin oder der Schüler wird in der von den Erziehungsberechtigten gewählten Schulform aufgenommen.</p> <p>8.2. Für die Grundschule gilt:</p> <p>8.2.1 Die Leiterin oder der Leiter der Grundschule teilt fünf Wochen vor dem Beginn der Sommerferien den Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler des 4. Schuljahrgangs die Empfehlung schriftlich mit.</p> <p>8.2.2 Im Rahmen des Anmeldezeitraums kann der Schulträger eine Staffelung des Anmeldeverfahrens für die Schulen der verschiedenen Schulformen seines Zuständigkeitsbereichs vorsehen.</p> <p>8.2.3 Die Erziehungsberechtigten teilen innerhalb einer Frist von einer Woche nach Erhalt der Empfehlung der Grundschule mit, welche Schulform sie für ihr Kind wählen, und melden es gleichzeitig bei der zuständigen Schule an. Legt der Schulträger gestaffelte Termine nach Nr. 8.2.2 fest, so sind diese bei der Anmeldung zu berücksichtigen.</p> <p>8.2.4 Den Anmeldungen sind jeweils die Empfehlung sowie die Zeugnisse aus dem 4. Schuljahrgang der Grundschule beizufügen.</p> <p>8.2.5 Die aufnehmenden Schulen teilen unverzüglich nach Ablauf der Anmeldefrist der Grundschule die Namen und Anschriften der aufgenommenen Schülerinnen und Schüler mit.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Versetzung in der Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen</p> <p>Abweichend von § 4 kann die Versetzung in</p>	

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
<p>die 6. bis 9. Schuljahrgänge der Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen auch beschlossen werden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei mangelhaften Leistungen in zwei Fächern ohne Ausgleich,</li> <li>2. bei mangelhaften Leistungen in drei Fächern und befriedigenden Leistungen in zwei Ausgleichsfächern oder</li> <li>3. bei ungenügenden Leistungen in einem Fach und mangelhaften Leistungen in einem weiteren Fach und guten Leistungen in einem Ausgleichsfach oder befriedigenden Leistungen in zwei Ausgleichsfächern.</li> </ol>	
<p style="text-align: center;"><b>Dritter Abschnitt</b></p> <p style="text-align: center;">Besondere Vorschriften für die Hauptschule</p> <p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Versetzung in die 6. bis 9. Schuljahrgänge</p> <p>Die besonderen Ausgleichsregelungen nach § 13 gelten für die Versetzung in die 6. bis 9. Schuljahrgänge der Hauptschule entsprechend.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>Vierter Abschnitt</b></p> <p style="text-align: center;">Besondere Vorschriften für die Realschule</p> <p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Überweisung an die Hauptschule</p> <p>(1) Wer nach zweijährigem Besuch desselben Schuljahrgangs oder in zwei aufeinander folgenden Schuljahrgängen nicht versetzt worden ist, wird durch Beschluss der Klassenkonferenz an die Hauptschule überwiesen. Die Klassenkonferenz kann mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder Ausnahmen von Satz 1 beschließen.</p> <p>(2) Wer ohne Empfehlung für die Realschule oder das Gymnasium am Ende des 6. Schuljahrgangs nicht versetzt worden ist, kann durch Beschluss der Klassenkonferenz an die Hauptschule überwiesen werden, wenn aufgrund der gezeigten Leistungen auch nach einem Wiederholungsjahr eine erfolgreiche</p>	<p>9. Zu § 15:</p> <p>9.1 Ist mit der Möglichkeit zu rechnen, dass eine Schülerin oder ein Schüler die Schule nach § 15 Abs. 1 oder Abs. 2 verlassen muss, so sind die Erziehungsberechtigten spätestens zum 30. April darauf hinzuweisen. Die Benachrichtigung erfolgt schriftlich. Nr. 2.9 gilt entsprechend.</p> <p>9.2 Die Schule bietet den Erziehungsberechtigten eine eingehende Beratung über die der Schülerin oder dem Schüler offen stehenden Ausbildungsmöglichkeiten an.</p> <p>9.3 Ein Überweisungsbeschluss nach § 15 Abs. 3 ist zusätzlich zu dem Beschluss über die Nichtversetzung zu fassen. Im Übrigen ist</p>

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
<p>Mitarbeit nicht zu erwarten ist. <sup>2</sup>Der Überweisungsbeschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Konferenzmitglieder.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die Überweisung nach Absatz 1 oder 2 erfolgt in den nächsthöheren Schuljahrgang der aufnehmenden Schule. <sup>2</sup>Die aufnehmende Schule ist an Beschlüsse nach den Absätzen 1 und 2 gebunden.</p>	<p>§ 9 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Fünfter Abschnitt</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Besondere Vorschriften für die Oberschule</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 16</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ausgleichsregelungen, Versetzung in die 6. bis 10. Schuljahrgänge</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Bei Schülerinnen und Schülern, die in der Oberschule überwiegend jahrgangsbezogen unterrichtet werden, können über § 4 Abs. 2 Satz 1 hinaus bei Versetzungen in die 6. bis 10. Schuljahrgänge bei ausreichenden Leistungen in allen übrigen Fächern auch ausgeglichen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. mangelhafte Leistungen in drei Fächern, darunter nur eines der Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache, durch befriedigende Leistungen in drei Ausgleichsfächern oder</li> <li>2. ungenügende Leistungen in einem Fach und mangelhafte Leistungen in einem weiteren Fach, darunter nur eines der Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache, durch gute Leistungen in einem Ausgleichsfach und befriedigende Leistungen in einem weiteren Ausgleichsfach oder durch befriedigende Leistungen in drei Ausgleichsfächern.</li> </ol> <p><sup>2</sup>§ 4 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Wer in der Oberschule überwiegend jahrgangsbezogen und in den Fächern mit Fachleistungsdifferenzierung in G-Kursen unterrichtet wird, wird</p>	

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
<p>1. in den nächsthöheren Schuljahrgang des Realschulzweigs einer Oberschule nur versetzt, wenn in den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik ein Notendurchschnitt von höchstens 2,4 und in den übrigen Pflicht- und Wahlpflichtfächern ein Notendurchschnitt von höchstens 3,5 erreicht worden ist, und</p> <p>2. in den nächsthöheren Schuljahrgang des Gymnasialzweigs einer Oberschule nur versetzt, wenn in den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik ein Notendurchschnitt von höchstens 2,0, in einer zweiten Fremdsprache als Pflicht- oder Wahlpflichtfremdsprache mindestens die Note „befriedigend“ und in den übrigen Pflicht- und Wahlpflichtfächern ein Notendurchschnitt von höchstens 2,5 erreicht worden ist.</p> <p>(3) Wer in der Oberschule überwiegend jahrgangsbezogen und in den Fächern mit Fachleistungsdifferenzierung in E-Kursen unterrichtet wird, wird</p> <p>1. in den nächsthöheren Schuljahrgang des Realschulzweigs einer Oberschule nur versetzt, wenn in den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik ein Notendurchschnitt von höchstens 4,0 und in den übrigen Pflicht- und Wahlpflichtfächern ein Notendurchschnitt von höchstens 3,5 erreicht worden ist, und</p> <p>2. in den nächsthöheren Schuljahrgang des Gymnasialzweigs einer Oberschule nur versetzt, wenn in den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik ein Notendurchschnitt von höchstens 2,4, in einer zweiten Fremdsprache als Pflicht- oder Wahlpflichtfremdsprache mindestens die Note „befriedigend“ und in den übrigen Pflicht- und Wahlpflichtfächern ein Notendurchschnitt von höchstens 2,5 erreicht worden ist.</p> <p>(4) Wer in der Oberschule überwiegend jahrgangsbezogen und in den Fächern mit Fachleistungsdifferenzierung in Z-Kursen unterrichtet wird, wird in den nächsthöheren Schuljahrgang des Gymnasialzweigs einer Oberschule nur versetzt, wenn in den Fächern Deutsch,</p>	

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
<p>erste Fremdsprache und Mathematik ein Notendurchschnitt von höchstens 4,0, in einer zweiten Fremdsprache als Pflicht- oder Wahlpflichtfremdsprache mindestens die Note „befriedigend“ und in den übrigen Pflicht- und Wahlpflichtfächern ein Notendurchschnitt von höchstens 2,5 erreicht worden ist.</p> <p>(5) Wird in dem Fach Deutsch, erste Fremdsprache oder Mathematik der Unterricht auf einer anderen Anspruchsebene als in den beiden anderen Fächern erteilt, so kann die in diesem Fach erreichte Note für die Berechnung des Notendurchschnitts nach den Absätzen 2 bis 4 wie folgt berücksichtigt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine Note im Z-Kurs als eine um zwei Stufen bessere Note im G-Kurs und eine Note im E-Kurs als eine um eine Stufe bessere Note im G-Kurs,</li> <li>2. eine Note im Z-Kurs als eine um eine Stufe bessere Note im E-Kurs,</li> <li>3. eine Note im G-Kurs als eine um eine Stufe schlechtere Note im E-Kurs sowie</li> <li>4. eine Note im E-Kurs als eine um eine Stufe schlechtere Note im Z-Kurs und eine Note im G-Kurs als eine um zwei Notestufen schlechtere Note im Z-Kurs.</li> </ol>	
<p style="text-align: center;"><b>S e c h s t e r</b> A b s c h n i t t</p> <p>Besondere Vorschriften für das Gymnasium</p> <p style="text-align: center;">§ 17</p> <p style="text-align: center;">Überweisung an die Realschule oder an die Hauptschule</p> <p>Für die Überweisung an die an die Realschule oder an die Hauptschule gilt § 15 entsprechend.</p>	<p>10. Zu § 17:</p> <p>Nrn. 9.1 bis 9.3 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass auch eine Überweisung in den 7. Schuljahrgang der Realschule möglich ist.</p>
<p style="text-align: center;"><b>S i e b e n t e r</b> A b s c h n i t t</p> <p>Besondere Vorschriften für die Integrierte Gesamtschule</p> <p style="text-align: center;">§ 18</p> <p>Versetzung in die Einführungsphase der gym-</p>	<p>11. Zu § 18:</p>

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
<p style="text-align: center;">nasialen Oberstufe</p> <p>In die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe ist versetzt, wer am Ende des 10. Schuljahrgangs den Erweiterten Sekundarabschluss I erworben hat.</p>	<p style="color: red;">Für die Versetzung aus der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe in die Qualifikationsphase gelten die Vorschriften der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe sowie der Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe in der jeweils geltenden Fassung.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Achter Abschnitt</b></p> <p style="text-align: center;">Nachträgliche Versetzungen</p> <p style="text-align: center;">§ 19 Zulassung zur Nachprüfung</p> <p>(1) <sup>1</sup>Wird eine Schülerin oder ein Schüler des 5. bis 9. Schuljahrgangs wegen mangelhafter Leistungen in zwei Fächern nicht versetzt, so entscheidet die Klassenkonferenz darüber, ob sie in einem der beiden Fächer eine Nachprüfung zulässt. <sup>2</sup>Eine Nachprüfung in einem der beiden Fächer kann nicht zugelassen werden, wenn in diesem bereits in den vorausgegangenen zwei Zeugnissen die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erteilt worden ist. <sup>3</sup>Die Klassenkonferenz kann die Auswahl des Faches, in dem nachgeprüft wird, den Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler überlassen. <sup>4</sup>Bis zum vorletzten Schultag ist der Schule mitzuteilen, ob und im Fall des Satzes 3 in welchem Fach die Nachprüfungsmöglichkeit genutzt wird.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Nachprüfung kann zugelassen werden, wenn bei Bestehen eine erfolgreiche Mitarbeit im höheren Schuljahrgang erwartet werden kann; <sup>2</sup>§ 4 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Die Nachprüfung ist ausgeschlossen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Schülerin oder der Schüler bereits im vorausgegangenen Schuljahr nicht versetzt worden ist,</li> <li>2. im 5. bis 9. Schuljahrgang bereits einmal eine Versetzung infolge einer Nachprüfung erfolgt ist oder</li> <li>3. die Schülerin oder der Schüler in dem Schuljahrgang an einer Abschlussprüfung</li> </ol>	<p>12. Zu § 19:</p> <p>Bei Nichtversetzung werden die Erziehungsberechtigten oder - bei Volljährigkeit - die Schülerin oder der Schüler von der Schule unverzüglich schriftlich darüber unterrichtet, dass die Klassenkonferenz eine Nachprüfung zugelassen hat. In der Benachrichtigung wird eine Beratung durch die Klassen- oder Fachlehrkraft angeboten.</p>

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
teilzunehmen hatte.	
<p style="text-align: center;">§ 20 Prüfungsausschuss</p> <p>Zur Durchführung der Nachprüfung beruft die Schulleiterin oder der Schulleiter einen Prüfungsausschuss, dem als stimmberechtigte Mitglieder angehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine Lehrkraft, die die Schülerin oder den Schüler im vergangenen Schuljahr in dem zu prüfenden Fach nicht unterrichtet hat, als vorsitzendes Mitglied,</li> <li>2. in der Regel die Lehrkraft, die die Schülerin oder den Schüler im vergangenen Schuljahr in dem zu prüfenden Fach unterrichtet hat, als prüfende Lehrkraft und</li> <li>3. eine weitere Lehrkraft.</li> </ol> <p>Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann in der mündlichen Prüfung einzelner Schülerinnen oder Schüler den Vorsitz übernehmen und ist dann stimmberechtigtes Mitglied. Die Übernahme des Vorsitzes ist dem Prüfungsausschuss und dem Prüfling vor Beginn der Prüfung mitzuteilen. Bei Abstimmungen mit Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann an der mündlichen Prüfung auch teilnehmen, ohne den Vorsitz zu übernehmen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 21 Nachprüfung</p> <p>(1) Die Nachprüfung besteht in Fächern, in denen zu zensierende schriftliche Lernkontrollen angefertigt wurden, aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung, in den übrigen Fächern nur aus einer mündlichen Prüfung.</p> <p>(2) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer unter Klausurbedingungen anzufertigenden schriftlichen Arbeit vom Schwierigkeitsgrad einer zu zensierenden schriftlichen Lernkontrolle oder Kursarbeit des vorangegangenen Schuljahrgangs, die die prüfende Lehrkraft bestimmt. Die Arbeit wird von der prüfenden Lehrkraft und dem weiteren Mitglied des Prüfungsausschusses bewertet. Bei abweichenden</p>	<p>13. Zu § 21:</p> <p>13.1 Die Nachprüfung soll am Ende der ersten vollen Woche des neuen Schuljahres abgeschlossen sein.</p> <p>13.2 Mit Einverständnis der betroffenen Lehrkräfte, der Schülerin oder des Schülers und der Erziehungsberechtigten - bei Volljährigkeit nur der Schülerin oder des Schülers - kann die Nachprüfung an den letzten drei Werktagen der Sommerferien stattfinden.</p> <p>13.3 Wird die Nachprüfung bestanden, so ist für das betreffende Fach die Note „ausreichend“ in das Zeugnis einzutragen.</p>

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
<p>den Bewertungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.</p> <p>(3) Die mündliche Prüfung umfasst ein für das Fach charakteristisches Thema, das im abgelaufenen Schuljahr eingehend im Unterricht behandelt wurde. Sie dauert zusätzlich zur schriftlichen Prüfung in der Regel 15 Minuten, im Übrigen in der Regel 20 Minuten. Die Schülerin oder der Schüler erhält zur Vorbereitung der mündlichen Prüfungsaufgabe in der Regel 20 Minuten Zeit unter Aufsicht. Der Prüfungsausschuss kann auf die mündliche Prüfung verzichten, wenn die schriftliche Arbeit mit mindestens „gut“ bewertet wurde.</p> <p>(4) Die mündliche Prüfung wird auf Vorschlag der prüfenden Lehrkraft vom Prüfungsausschuss bewertet; Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Die Nachprüfung ist bestanden, wenn jeder Prüfungsteil mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden ist. <sup>2</sup>Wird die Nachprüfung bestanden, so ist die Schülerin oder der Schüler versetzt; für das betreffende Fach ist die Note „ausreichend“ in das Zeugnis einzutragen. <sup>3</sup>Ist die Nachprüfung bereits nach dem ersten Prüfungsteil nicht bestanden, so ist die Prüfung abzubrechen und die Schülerin oder der Schüler nicht versetzt.</p>	<p>13.4 Das Zeugnis erhält das Datum des mündlichen Teils, im Falle von Absatz 3 Satz 4 oder Absatz 5 Satz 3 des schriftlichen Teils der Nachprüfung.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Neunter Abschnitt</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Schlussvorschrift</b></p> <p style="text-align: center;">§ 22 Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom <b>1. September 2014</b> <sup>1)</sup> in Kraft.</p> <p><sup>1)</sup> Inkrafttreten der Änderungsverordnung vom <b>11. August 2014</b></p>	<p><b>14. Schlussbestimmungen</b></p> <p>Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom <b>1.9.2014</b><sup>1)</sup> in Kraft.</p> <p><sup>1)</sup> Inkrafttreten des Änderungserlasses vom <b>11.8.2014</b></p>